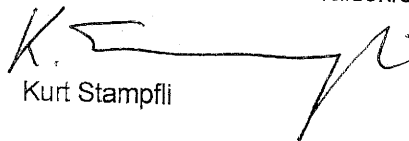


## **A E N D E R U N G**

gemäss Beschluss vom

**27. FEB. 2013**

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Der stellvertretende Generalsekretär

  
Kurt Stampfli

# **STIFTUNGSURKUNDE DER „STIFTUNG SENS“**

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Stiftung SENS“ besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von 80 ff ZGB.

### **Art. 2**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Aarau. Der Stiftungsrat kann nach Zustimmung der Aufsichtsbehörden den Sitz innerhalb der Schweiz verlegen.

## **II. Zweck**

### **Art. 3**

Die Stiftung fördert die umweltgerechte Entsorgung von Konsumgütern, z.B. aus der Elektronik- und Elektrobranche im Sinne des Schliessens von Stoff-Kreisläufen. Sie organisiert insbesondere die Finanzierung der Entsorgung durch den Einzug einer vorgezogenen Recycling-Gebühr bzw. eines vorgezogenen Recycling-Beitrages.

Die Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

### **Art. 4**

Die Stiftung lässt sich von folgenden Grundsätzen leiten:

- a) Die Entsorgung ist in erster Linie darauf auszurichten, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und in Anwendung des anerkannten Standes der Technik aus den zu entsorgenden Gütern Sekundärrohstoffe herzustellen, die wieder in den Kreislauf der Wirtschaft zurückgeführt werden. Eine Mehrfachnutzung der zu entsorgenden Güter ist zu fördern (Ersatzteile, Occasionsgeräte).
- b) Die Stiftung bemüht sich, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Wirtschaftszweigen branchenspezifische Entsorgungswege aufzubauen.
- c) Die Stiftung erteilt an Entsorgungsfirmen nach Absprache mit dem BAFU und den zuständigen Fachstellen der Kantone die Bewilligung, für entsorgte Güter gegen den Nachweis der Entsorgung von Geräten der Stiftung Rechnung zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Stiftung für die entsprechende Kategorie von Geräten eine vorgezogene Recycling-Gebühr bzw. einen vorgezogenen Recycling-Beitrag erhebt.

Die betreffenden Entsorgungsfirmen müssen sich über ihre Entsorgungsanlagen, Verfahren, Stoff-Flüsse sowie ihre Kalkulationen ausweisen. Die Stiftung hat das Recht, die Bewilligung zurückzuziehen, wenn die Entsorgungsfirmen nicht gemäss den Grundsätzen von Lit a) arbeitet.

- d) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zielsetzung, und soweit es ihr die finanziellen Mittel gestatten, Forschungsprojekte und Tätigkeiten der Entsorgungsbranche in der Schweiz unterstützen, die das Schliessen von Stoffkreisläufen in der schweizerischen Wirtschaft fördern.

#### **Art. 5**

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, in welchen geregelt werden:

- Organisation;
- Geschäftsstelle;
- Anforderung an Entsorgungsfirmen, die sie zu Leistungen der Stiftung an sie berechnen;
- Vermögensverwaltung und Abrechnungswesen mit den Entsorgungsfirmen;
- Finanzierung der vorgezogenen Recycling-Gebühr bzw. des vorgezogenen Recycling-Beitrages.

Die Reglemente werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

### **III. Stiftungsvermögen**

#### **Art. 6**

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 120'000.- (in Worten: einhundertzwanzigtausend Franken).

#### **Art. 7**

Das Kapital wird geüfnet durch

- a) Erlös aus bezahlten Entsorgungsgebühren;
- b) Zuwendungen von weiteren Stiftern und von Dritten;
- c) Vermögensertrag.

### **IV. Leistungen und Destinatäre**

#### **Art. 8**

Die Stiftung bezahlt an die berechtigten Entsorgungsfirmen den durch die vorgezogene Recycling-Gebühr bzw. vorgezogenen Recycling-Beitrag festgelegten Betrag für die Entsorgung eines Konsumgutes, soweit die Stiftung für die entsprechende Kategorie von Geräten eine vorgezogene Recycling-Gebühr bzw. einen vorgezoge-

nen Recycling-Beitrag erhebt. Dieser Betrag soll der Entsorgungsfirma erlauben, nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

#### **Art. 9**

Soweit die finanziellen Mittel der Stiftung es zulassen, dann die Stiftung nach freiem Ermessen schweizerische Forschungsprojekte oder Pilotprojekte für die verbesserte Entsorgung im Sinne des Schliessens von Kreisläufen unterstützen.

#### **Art. 10**

Die Stiftung hält weder den Stiftern, noch den Mitgliedern des Stiftungsrates, noch irgendwelchen Dritten erfolgsabhängigen Gewinn zu. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeiten ein angemessenes Sitzungsgeld. Für die Stiftung erbrachte Leistungen werden im übrigen nach üblichen Ansätzen vergütet.

### **V. Organe**

#### **Art. 11**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

### **VI. Stiftungsrat**

#### **Art. 12**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:  
Es werden ernannt:

- ein Mitglied durch die Abteilung Umweltschutz des Sitzkantons
- die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates (aus Vertretern der Wirtschaft) durch den Stiftungsrat selbst. Dabei sorgt der Stiftungsrat dafür, dass die wichtigen Branchen, für welche die SENS Dienstleistungen im Sinne des Stiftungszweckes erbringt, im Stiftungsrat angemessen vertreten sind.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; der Stiftungsrat ist wiederwählbar.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

### **Art. 13**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 5). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

### **Art. 14**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

## **VII. Revisionsstelle**

### **Art. 15**

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

## **VIII. Umwandlung, Aufhebung und Liquidation**

### **Art. 16**

Der Stiftungsrat hat zur Erhaltung des Vermögens und zur Wahrung des Zweckes der Stiftung die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Bei veränderten Umständen, die den Stiftungszweck vereiteln, kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde eine Anpassung des Zwecks der Stiftung an die veränderten Verhältnisse beantragen.

Ist der Stiftungszweck unerreichbar geworden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung einer Stiftung. Das vorhandene Vermögen ist einem Zwecke zuzuführen, der dem Stifterwillen entspricht. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

## IX. Handelsregister und Stiftungsurkunde

### Art. 17

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Aargau einzutragen und zu veröffentlichen.

### Art. 18

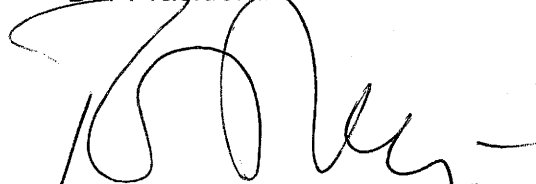
Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 21. August 1990.

---

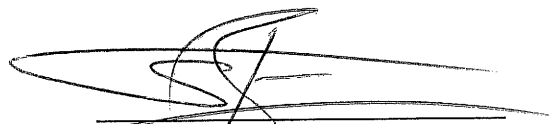
Aarau, den 29. November 2012

Der Präsident:



Dr. Andreas Röthlisberger

Der Vizepräsident



Stephan Büsser